

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit
Gemeinde-
steuer-
kalender!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Christoph Nestler, Katharina Pabel, Alfred Riedl**

März 2015

01

1 – 56

Schwerpunkt

Amtsmissbrauch und Kontrolle

Tatort Gemeindeamt *Dieter Neger* ➔ 4

Einführung und Umsetzung eines internen Kontrollsystems

Gerhard Pircher, Christoph Nestler und Stefan Schury ➔ 9

Investment Controlling als Instrument des Risikomanagements

Stefan Kargl ➔ 14

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 18

Beiträge

Gemeindezusammenlegungen und Sachlichkeitsgebot

Maria Bertel ➔ 22

UmsatzsteuerRL-Wartungserlass 2014

Barbara Peneder und Susanne Reisinger ➔ 19

Ausgestaltung von Public Private Partnerships

Marie Christine Lumper ➔ 27

Bezüge von Gemeindeorganen *Carsten Roth* ➔ 36

Nachbarrechtliche Immissionsabwehr gegen „Müllinsel“?

Melanie Schlager ➔ 42

Gemeindefinanzbericht 2014 *Kalin Nedyalkov* ➔ 50

Tatort Gemeindeamt

Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher?

RFG 2015/2

§§ 5, 12, 14 Abs 1,
§§ 17, 27 Abs 1,
§ 74 Abs 1 Z 4,
§ 302 StGB;
§ 198 Abs 3,
§ 393 a StPO

Amtsmissbrauch;
Beamter;
wissentlicher
Befugnismiss-
brauch;
bedingter
Schädigungs-
vorsatz;
Diversion

Das Verbrechen des Amtsmissbrauchs ist ein Straftatbestand, der mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen sogar bis zu zehn Jahren bedroht ist. Staatsanwaltschaften und Gerichte verfolgen Amtsmissbrauch mit zunehmender Intensität. Nicht nur Beamte im klassischen Sinn, sondern insb auch Bürgermeister und andere Kommunalpolitiker sind dadurch potentiell der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Von Dieter Neger

Inhaltsübersicht:

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Strafdrohung
- C. Diversionelle Erledigung
- D. Diverse Sachverhalte
- E. Aktuelle Judikatur
- F. Folgen für die Betroffenen
- G. Zusammenfassung und Aussicht

A. Rechtsgrundlagen

Missbrauch der Amtsgewalt – „Amtsmissbrauch“ – ist in § 302 StGB¹⁾ wie folgt normiert:²⁾

„(1) Ein **Beamter**, der mit dem **Vorsatz**, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu **schädigen**, seine **Befugnis**, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze **Amts-geschäfte** vorzunehmen, **wissentlich missbraucht**, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.“

Amtsmissbrauch ist auf Grund seiner hohen Strafdrohung ein Verbrechen, welches im Schöffenzug geahndet wird. **Tatvoraussetzung** ist, dass ein Beamter im Rahmen der Hoheitsverwaltung in Vollziehung der Gesetze wissentlich einen Befugnismissbrauch begeht, Letzteres zumindest mit dem bedingten Vorsatz, eine Schädigung an konkreten Rechten zu bewirken. Nach § 74 Abs 1 Z 4 StGB ist Beamter

„jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts [...] als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen,

oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist.“

Beamte iSd Strafrechts sind also, neben Bediensteten der Gebietskörperschaften, auch Bürgermeister und Gemeinderäte in Vollziehung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Wissentlichkeit als besonders qualifizierte Delikt-voraussetzung bedeutet nach § 5 Abs 3 StGB, dass der Täter den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Der zur Deliktverwirklichung weiters erforderliche **bedingte Schädigungsvorsatz** ist nach § 5 Abs 1 StGB dann gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbildlichen Erfolgs ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Amtsmissbrauch ist, wie erwähnt, tatbildliches Verhalten oder **Nichtverhalten** – Letzteres iSe Befugnismissbrauchs durch Unterlassen – im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit.

Das Spiegeldelikt im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ist als **Untreue** in § 153 StGB normiert.

Das Verbrechen des Amtsmissbrauchs kann auch durch Nichtbeamte im Wege der **Beitragstäterschaft** oder der **Bestimmungstäterschaft** verwirklicht werden.

B. Strafdrohung

Amtsmissbrauch ist in seiner in § 302 Abs 1 StGB normierten „einfachen“ Begehungsform mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. In seiner qualifizierten Begehungsform des § 302 Abs 2 StGB (Schadenshöhe über € 50.000,- oder „Diplomatenverrat“) beträgt die Strafdrohung sogar ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. Da – im Gegensatz zu Vergehen – alle vorsätzlichen Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, nach § 17 Abs 1 StGB Verbrechen darstellen, ist Amtsmissbrauch in allen seinen Begehungsformen, strafrechtlich gesehen, ein Verbrechen. Auf Grund

1) Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 idF BGBl I 2014/106.

2) Hervorhebungen durch den Verfasser dieses Fachbeitrags.

der hohen Strafdrohung ist Amtsmissbrauch regelmäßig mit dem Risiko des **Amtsverlusts** verbunden. § 27 Abs 1 StGB normiert, dass die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten – wie im Gegenstand Amtsmissbrauch – beim Beamten dann mit dem Verlust des Amtes verbunden ist, wenn die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr oder die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate überschreitet. Amtsverlust kann auch Pensionsverlust nach sich ziehen bzw bedeuten.

C. Diversionelle Erledigung

Obwohl Amtsmissbrauch in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht fällt, erlaubt seit 1. 1. 2014 – im Gegensatz zur sonstigen Systematik des elften Hauptstücks der Strafprozessordnung – § 198 Abs 3 StPO³⁾ die diversionelle Erledigung bei Amtsmissbrauchsdelikten des § 302 Abs 1 StGB dann, wenn der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach § 304 StGB (Bestechlichkeit) mit Strafe bedroht ist. Diesfalls muss keine Verurteilung erfolgen, sondern es kann eben mittels Diversion vorgegangen werden. Dadurch erfolgt **kein Schuldspruch**. Der Beschuldigte bleibt diesbezüglich unbescholten. In der Regel wird eine Geldbuße oder ein sonstiger Tausgleich auferlegt. Eine diversionelle Erledigung ist nur dann zulässig, wenn ihr nicht generalpräventive Gründe entgegenstehen. Systematisch – iSd Strafprozessordnung – vermutlich zutreffender hätte der Gesetzgeber auch eine „mildere“ Form des Amtsmissbrauchs mit entsprechend verringerter Strafdrohung im StGB vorsehen können. Fiele diese zusätzliche Variante strafprozessrechtlich nicht in die schöffengerichtliche Zuständigkeit, wäre deren diversionelle Erledigung auch ohne verfahrensrechtliche „Spezialnorm“ § 198 Abs 3 StPO zulässig.

D. Diverse Sachverhalte

Der Hauptanwendungsbereich des § 302 StGB lag bis vor wenigen Jahren in einer überschaubareren Anzahl von Themen. Diese betrafen überwiegend gravierende Rechtsverletzungen im Polizeibereich, Strafvollzug, Baurecht, Exekutionswesen und im Gewerbebereich. Bezogen auf Bürgermeister und kommunale Mandatäre wurden in erster Linie baupolizeiliche Rechtswidrigkeiten geahndet, bspw

Beispiele

wenn

- ein Bürgermeister – oder im Rechtsmittelverfahren der Gemeinderat – eine rechtswidrige Baubewilligung erteilt oder
- eine unzulässige Bauführung nicht untersagt,
- die Benützung einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage ohne eine solche Bewilligung geduldet
- oder die Erstattung einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen eines baugesetzlichen Verstoßes unterlassen hatten.⁴⁾

E. Aktuelle Judikatur

Während sich Verurteilungen wegen Amtsmissbrauchs, wie erwähnt, in Österreich bis vor wenigen Jahren auf in der Regel gravierende Fälle beschränkt hatten, konzentrieren sich Staatsanwaltschaften als Ermittlungsbehörden und Strafgerichte in den letzten Jahren zunehmend auf unterschiedlichste Amtsmissbrauchsvorwürfe mit der Folge zahlreicher Verurteilungen. Verschärfter politischer „Mitbewerb“ führt gerade in diesem Bereich zu – oftmals auch anonymen – Strafanzeigen, denen die Ermittlungsbehörden umfangreich nachgehen. Die 2013 bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtete **Whistleblower-Website** erleichtert und begünstigt die Anzeige und schützt die Anonymität der Anzeiger.⁵⁾ Gerade kommunalpolitische Mandatäre wie Bürgermeister, Gemeindegassiere und Mitglieder des Gemeinderats finden sich oftmals als Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte und gegebenenfalls wegen des Verbrechens des Amtsmissbrauchs Verurteilte.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen in der Folge verschiedene Fälle aus einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfahren der jüngsten Vergangenheit kurz dargestellt werden:

1. Bestimmungstäterschaft in unterschiedlichen Fällen

In erheblicher Anzahl fällt die Verfolgung – auch versuchter – Bestimmung zum Amtsmissbrauch auf. Dies erfolgt in Bezug auf unterschiedliche Themen, bspw

Beispiele

- die Bestimmung („Anstiftung“) zur Ausstellung eines Parkpickerls bzw Parkklebers⁶⁾ – oftmals in Verbindung mit Bestechung –,
- die Unterlassung der Exekution durch den Gerichtsvollzieher⁷⁾,
- die falsche Meldung eines Hauptwohnsitzes durch emotionales Unter-Druck-Setzen⁸⁾,
- eine Nichtanzeige durch ein Organ der Polizei, indem man dieses „auffordert“, die Anzeige doch zu „vergessen“⁹⁾, oder
- die Verletzung des Datenschutzgesetzes durch nicht befugte Abfragen.¹⁰⁾

Beim Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt handelt es sich um ein **Sonderdelikt**, dessen Unrecht im Sinn des § 14 Abs 1 zweiter Satz StGB davon abhängt, dass der Beamte als Träger der „*besonderen persönlichen Eigenschaften*“ (Intraneus) in bestimmter Weise – nämlich durch vorsätzlichen Fehlgebrauch der Befugnis – an der Tat mitwirkt. Gerade auch darauf

3) § 198 Abs 3 StGB wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/195 erstmalig normiert und trat, wie erwähnt, am 1. 1. 2014 in Kraft.

4) *Fabrizy*, StGB Strafgesetzbuch¹¹ (2013) § 302 Rz 24.

5) *Verpfeifen leicht gemacht*, Wiener Zeitung vom 20. 3. 2013, www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/533044_Verpfeifen-leicht-gemacht.html (abgefragt am 20. 1. 2015).

6) OGH 24. 11. 2014, 17 Os 38/14p, 17 Os 44/14w; 11. 8. 2014, 17 Os 24/14d.

7) OGH 11. 8. 2014, 17 Os 28/14t.

8) OGH 6. 3. 2014, 17 Os 30/13k.

9) OGH 26. 11. 2013, 17 Os 27/13v.

10) OGH 26. 11. 2013, 17 Os 17/13y.

(den zumindest bedingten Vorsatz des unmittelbaren Täters) muss sich das Wissen eines an der strafbaren Handlung (als Bestimmungstäter) beteiligten Extranews beziehen.¹¹⁾

2. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren

Die Vornahme eines Amtsgeschäfts trotz Vorliegens von Befangenheit kann einen Befugnismissbrauch im Sinn des § 302 Abs 1 StGB darstellen. Dieser Tatbestand setzt aber (auch) den Vorsatz des Täters voraus, gerade durch seinen (wissentlichen) Befugnismissbrauch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen.¹²⁾

Beispiele

- Diesbezügliche Amtsmisbrauchsfälle betrafen etwa eine Organstrafverfügung, die nur zum Schein ausgestellt wurde,¹³⁾
- weiters außerdienstliche Wahrnehmungen von Beamten der Straßenpolizei, die in der Folge dienstlich verwertet und unter missbräuchlicher Inanspruchnahme der Befugnis als Organ der öffentlichen Aufsicht zum Gegenstand einer im Dienst verfassten (wahrheitswidrigen) Anzeige gemacht wurden.¹⁴⁾

3. Gemeinderecht

Beispiel

Eine Gemeindegassierin hat sich andererseits, obwohl sie weit über ein Jahrzehnt lang ihre Unterschrift quasi „blind“ unter Bescheinigungen der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde gesetzt hatte, nicht des Amtsmisbrauchs schuldig gemacht, da diese Bescheinigungen keine von der Rechtsordnung geforderte Wirkung entfalten und daher die Unterschriften auch keine Ausübung einer (demnach nicht eingeräumten) Befugnis darstellen. Wurden, wie in der gegenständlichen Causa erfolgt, die Aufgaben der Gemeindegassierin rechtswirksam delegiert, machte sie sich durch mangelnde Kassengebarung und Rechnungsführung des Amtsmisbrauchs nicht strafbar.¹⁵⁾

4. Meldewesen

Scheinanmeldungen sind Gegenstand aktueller Strafverfahren und vor allem auch kommunalpolitisch relevant. Zu erwähnen sind besonders folgende Urteile des OGH:

Beispiele

- Ein Bezirkshauptmann beging dadurch Amtsmisbrauch, dass er zwei Meldungen des Fremdenreferenten der Bezirkshauptmannschaft über zumindest 40 unrichtige polizeiliche Wohnsitzanmeldungen von ungarischen Schülern und Kindergartenkindern in Gemeinden keiner geschäftsordnungsgemäßen Behandlung durch die zuständige Strafabteilung seiner Behörde zur Ein-

leitung von Verwaltungsverfahren zuführte, wodurch alle Meldevergehen verjährten.¹⁶⁾

- Die wissentliche Eingabe unrichtiger Meldedaten durch einen mit dem Vollzug des Meldewesens betrauten Beamten kann den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt darstellen.¹⁷⁾
- Ein Bürgermeister veranlasste die Scheinanmeldung eines nicht mehr in der Gemeinde wohnenden Gemeinderats. Der Bürgermeister wurde als unmittelbarer Täter und der Gemeinderat als Beitragstäter verurteilt.¹⁸⁾

5. Bauverfahren

Beispiele

- Im baurechtlichen Kontext wurde ein unter Denkmalschutz stehendes Bauwerk trotz rechtskräftigen denkmalschutzrechtlichen Bescheids abgerissen. Der Abriss wurde durch Beschlussfassung im Gemeinderat entschieden. Damit haben sich der Bürgermeister und alle zustimmenden Gemeinderäte – Letztere als Beitragstäter – gem § 302 StGB strafbar gemacht.¹⁹⁾
- Ein Bürgermeister wurde wegen Amtsmisbrauchs verurteilt, weil er es als Baubehörde unterließ, Verwaltungsstrafanzeige wegen konsensloser Bauführung zu erstatten.²⁰⁾

6. Geheimnisverrat

Beispiel

Bloßes Offenbaren eines Geheimnisses, das einem Beamten ausschließlich kraft seines Amtes zugänglich wurde, das er sich aber nicht durch wissentlichen Fehlgebrauch seiner Befugnis (etwa durch Abfrage im VJ-Register) gezielt beschafft hat, sondern von dem er auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, kann nur dann dem Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB unterstellt werden, wenn der Beamte bei Tatbegehung in Ausübung einer ihm zustehenden Befugnis, namens des Rechtsträgers als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, gehandelt hat, sein konkretes Tatverhalten also in (engem) Zusammenhang mit den von ihm als Organ des Rechtsträgers zu besorgenden Aufgaben steht.²¹⁾

11) OGH 30. 9. 2013, 17 Os 23/13f.

12) OGH 25. 2. 2013, 17 Os 22/12g.

13) OGH 11. 8. 2014, 17 Os 36/14v.

14) OGH 2. 10. 2012, 17 Os 16/12z.

15) OGH 2. 10. 2012, 17 Os 7/12a. Der Verfasser hatte die langjährige Gemeindegassierin verteidigt und mittels Nichtigkeitsbeschwerde letztlich deren Freispruch erwirkt.

16) OGH 26. 11. 2013, 17 Os 26/13x.

17) OGH 2. 10. 2012, 17 Os 10/12t.

18) OGH 13. 10. 2014, 17 Os 34/14z. Der Verfasser war Verteidiger des Gemeinderats. Im Berufungsverfahren wurde die zusätzlich zur unbedingten Geldstrafe verhängte bedingte Haftstrafe zu einer bedingten Geldstrafe umgewandelt.

19) OGH 6. 3. 2014, 17 Os 19/13t.

20) OGH 27. 5. 2013, 17 Os 1/13w.

21) OGH 28. 6. 2011, 14 Os 23/11f, 14 Os 138/11t RIS-Justiz RS0126993.

7. Gerichtsbarkeit

Auch bei Gericht können sich Amtsmisbrauchsfälle ereignen.

Beispiele

- Ein Rechtspfleger wurde bspw iZm Verlassenschaftsverfahren und gefälschten Testamenten des Amtsmisbrauchs schuldig gesprochen und zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt.²²⁾
- Die Delegation von Richteramtstätigkeiten durch den Richter an die mit der Paraph des Richters unterfertigende Kanzleileiterin ist Amtsmisbrauch. Die folgende Unterfertigung von Verfügungen und Beschlüssen durch die Kanzleileiterin mit der Paraph dieses Richters ist kein Amtsmisbrauch.²³⁾

8. Einschränkung auf die Hoheitsverwaltung, Verhalten innerhalb des Befugnisbereichs

Beispiele

- Voraussetzung des Amtsmisbrauchs ist die Vornahme von Amtsgeschäften in Vollziehung der Gesetze. Hieraus folgt, dass ausschließlich Handeln im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit, nicht aber der Privatwirtschaftsverwaltung tatbildlich ist, was der OGH 2014 abermals bestätigte.²⁴⁾
- Der Tatbestand des Amtsmisbrauchs erfasst lediglich Verhalten innerhalb der Befugnis iSd vom Rechtsträger zugewiesenen Kompetenzbereichs.²⁵⁾
- Eine vom Rechtsträger eines Krankenhauses als Vorgesetzter von Zivildienstleistenden eingesetzte Person handelt nicht allein wegen dieser Stellung als Vorgesetzter in Vollziehung der Gesetze.²⁶⁾

9. Schädigungsvorsatz muss ein konkretes Recht umfassen

Die Verletzung allgemeiner staatlicher Kontroll- und Aufsichtsrechte genügt zur Verwirklichung des Amtsmisbrauchs nicht. Das vom Schädigungsvorsatz umfasste Recht muss ein konkretes sein.

Beispiel

Ansprüche auf „ordnungsgemäße Führung“ von Verzeichnissen, einer Gemeinde auf ordnungsgemäße und gesetzmäßige Führung ihres Rechnungswesens etc sind keine konkreten Rechte und daher keine tauglichen Objekte tatbestandsmäßigen Schädigungsvorsatzes.²⁷⁾

10. Konkurrenz

2013 bekräftigte der OGH, dass §§ 302 und 304 (Bestechlichkeit) StGB in echter Konkurrenz zueinander stehen,²⁸⁾ was in der älteren Rechtsprechung nicht so gesehen worden war. Zu beachten ist aber, dass die seit 1. 1. 2014 unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene diversionelle Erledigung des § 302 StGB nur dann

zulässig ist, wenn der Amtsmisbrauch mit keinen Korruptionstatbeständen in Zusammenhang steht.²⁹⁾

11. Diversion

Diversionelle gegenständliche Erledigungen finden sich naturgemäß weder in den Judikaturdatenbanken noch in der Fachliteratur. Abschließend sollen dennoch einige in den öffentlichen Medien berichtete, erwähnenswert scheinende, diversionell erledigte Amtsmisbrauchsvorwürfe kurz beschrieben werden:

Beispiele

- Ein Fall, der in letzter Zeit für erhebliches Medienecho gesorgt hat, war der „Großprozess“ des Straflandesgerichts Graz im Jahr 2014. Angeklagt waren insgesamt 209 Personen – ein Haupttäter und 208 weitere als unmittelbare Täter, Bestimmungs- sowie Beitragstäter – wegen Amtsmisbrauchs im Zusammenhang mit der Ausstellung von Gewerbebescheinen. Der überwiegende Teil der Beitragstäter erfuhr, nach Übernahme der Verantwortung, das Benefizium der Diversion.^{30), 31)}
- Das Landesgericht Linz erledigte Anfang 2014 erstmals ein Amtsmisbrauchsverfahren diversionell. Ein Polizist hatte eine illegale Abfrage in einer Anzeigendatenbank für den Lebensgefährten einer Bekannten durchgeführt. Er sollte den zuständigen Bearbeiter des Ermittlungsverfahrens und den Termin der Einvernahme eruiieren. Aufgrund seiner Unzuständigkeit für den gegenständlichen Fall war die Abfrage laut Anklage illegal. Die verhängte Geldbuße betrug € 2.000,-.³²⁾
- Diversionell verhängte Geldbußen können hoch sein, wie das Beispiel einer oberösterreichischen Bürgermeisterin zeigt. Sie wurde wegen der über einen längeren Zeitraum währenden Nichtveranlassung von Reparaturen gravierender brand-schutztechnischer Mängel an Alters- und Pflegeheimen, bzw der nicht verfügbaren Untersuchung deren Benützung, des Amtsmisbrauchs angeklagt. Aus generalpräventiven Gründen wurde eine Geldbuße von € 20.000,- diversionell verhängt.³³⁾

22) OGH 7. 10. 2013, 17 Os 9/13x.

23) OGH 6. 3. 2014, 17 Os 25/13z.

24) OGH 11. 8. 2014, 17 Os 1/14x.

25) OGH 7. 10. 2013, 17 Os 9/13x.

26) OGH 28. 8. 2012, 12 Os 23/12t.

27) OGH 7. 10. 2013, 17 Os 9/13x; 30. 9. 2013, 17 Os 23/13f; 25. 2. 2013, 17 Os 19/12s.

28) OGH 25. 2. 2013, 17 Os 13/12h.

29) OGH 11. 8. 2014, 17 Os 28/14t; AB 2457 BlgNR 24. GP 4.

30) *Großprozess mit 98 Angeklagten in Messehalle*, steiermark.orf.at vom 13. 10. 2014, <http://steiermark.orf.at/news/stories/2672297/> (abgefragt am 23. 1. 2015).

31) Einige wenige Anklagen – ua eine vom Verfasser in Vertretung eines beschuldigten Beitragstäters beanspruchte Anklage – wurden zurückgewiesen und die diesbezüglichen Verfahren eingestellt.

32) *Amtsmisbrauch: Erstmals Diversion statt Vorstrafe*, nachrichten.at vom 22. 1. 2014, www.nachrichten.at/oberoesterreich/Amtsmisbrauch-Erstmals-Diversion-statt-Vorstrafe;art4,1284233 (abgefragt am 23. 1. 2015).

33) *Amtsmisbrauch: OÖ-Ortschefin zahlt bei Diversion 20.000 Euro*, kommunalnet.at vom 17. 11. 2014, www.kommunalnet.at/news/

F. Folgen für die Betroffenen

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das im Falle einer Anklage folgende Strafverfahren führen für die Beschuldigten und ihre Familien zu hohen **emotionalen Belastungen**. Gerade im Bereich des Amtsmissbrauchs geführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren dauern oftmals Jahre. Dies wird im bereits angesprochenen politischen Wettbewerb weidlich genutzt. Strafanzeigen werden mit oft an den Haaren herbeigezogenen behaupteten Sachverhalten belegt.

Gerade kommunale Mandatare sind darüber hinaus in der Regel durch das Strafverfahren auch einem erheblichen finanziellen Risiko ausgesetzt. **Rechtsschutzversicherungen** decken Amtsmissbrauch als Vorsatzdelikt ungen. Umfassende Rechtsschutzdeckung kommunaler Mandatare ist erst in jüngster Zeit ein breiteres Thema. Rechtsschutzdeckung im Ermittlungsverfahren ist darüber hinaus selten.

Der in § 393a StPO normierte Beitrag des Bundes zu den Kosten eines freigesprochenen Angeklagten zu seiner Verteidigung deckt diese üblicherweise nur zu einem geringen Teil.³⁴⁾

Entscheiden sich Beschuldigte, um langwierige Strafverfahren mit deren auch politischen Auswirkungen zu vermeiden, die diversionelle Erledigung zu beantragen oder anzunehmen, kann das zusätzlich, wie dargestellt,³⁵⁾ **hohe Bußgeldzahlungen** nach sich ziehen, die vom Betroffenen zu tragen sind.

G. Zusammenfassung und Aussicht

Amtsmissbrauch – wissentlicher Befugnismissbrauch durch Beamte im Rahmen der Hoheitsverwaltung in

Vollziehung der Gesetze, mit dem bedingten Vorsatz, eine Schädigung an konkreten Rechten zu bewirken – wird durch Strafbehörden und Justiz zunehmend verschärft verfolgt und geahndet. Aufgrund der hohen Strafdrohung ist Amtsmissbrauch in allen Begehungsformen ein Verbrechen. Nicht nur Beamte im klassischen Sinn, sondern insb auch Bürgermeister und andere Kommunalpolitiker sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Allgemeinheit diesbezüglich potentiell strafrechtlich gefährdet. Da zu Recht davon auszugehen ist, dass gerade Kommunalpolitiker, oft unbezahlt, mit großem Idealismus und hohem persönlichen Engagement Dienst an der Allgemeinheit tun, scheinen Maßhaltigkeit und Verhältnismäßigkeit geboten, wollte man nicht „das Kind mit dem Bade ausschütten“. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, über die seit Kurzem gegebene Zulässigkeit der diversionellen Erledigung von Amtsmissbrauchsfällen hinausgehend mildere Straftatbestände für Fälle „leichten“ Amtsmissbrauchs zu schaffen. Die derzeitige unelastische Rechtslage verunsichert in besonderem Maße in aller Regel verdienstvolle Mandatare.

artikel/article/amtsmissbrauch-ooe-ortschefin-zahlt-bei-diversion-20000-euro.html?cHash=f1769c71d78f35f89d70883583595073 (abgefragt am 23. 1. 2015).

34) Die in § 393a StPO normierten Höchstbeträge wurden zwar mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 BGBl I 2014/71 verdoppelt, decken die Verfahrenskosten jedoch regelmäßig bei Weitem nicht.

35) *Amtsmissbrauch: OÖ-Ortschefin zahlt bei Diversion 20.000 Euro*, aaO.

→ In Kürze

Amtsmissbrauchsvorwürfe und daraus resultierende Strafverfahren belasten – oft als Werkzeug politischen Wettbewerbs eingesetzt – gerade kommunalpolitische Mandatare in zunehmendem Maße.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Dieter Neger ist auf Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Gemeinderecht spezialisierter Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte OG in Graz.

Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte OG,

Parkstraße 1, 8010 Graz.

Tel: +43 (0)316 23 20 32

Fax: +43 (0)316 67 25 90

E-Mail: office@neger-ulm.at

Internet: www.neger-ulm.at

Vom selben Autor erschienen:

Beurteilung der Restwasserabgabe im Genehmigungs- und Widerstreitverfahren, RdU-U&T 2014, 14;

gemeinsam mit *Thomas Neger* und *Wolfram Schachinger*; Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren, RdU 2012, 154;

gemeinsam mit *Thomas Neger*; Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – LH versus LH verfassungswidrig! RdU 2012, 107;

Die Kognitionsbefugnis des Umweltsenats im Berufungsverfahren, RdU 2011, 54.

→ Literatur-Tipp



Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch, 7. Auflage (2014)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

